

**Besonderer Teil (B) der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/ Sozialpädagogik),
Fachbereich Sozialwesen,
Fachhochschule Oldenburg/ Ostfriesland/Wilhelmshaven**

§ 1 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)“ bzw. „Diplom Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH)“. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 3) aus.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium gemäß der Studienordnung abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Ausbildung ist gegliedert in

- ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt (mindestens 60 Semesterwochenstunden),
- ein dreisemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt (mindestens 66 Semesterwochenstunden)
- sowie ein einjähriges Berufspraktikum, das mit der staatlichen Anerkennung abschließt; Näheres dazu regelt die Berufspraktikantenverordnung (Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. 8. 1983, Nds. GVBl. 1983, 179 f.)

Integriert sind zwölf Wochen Praktika, von denen mindestens sechs Wochen im Grundstudium abgeleistet werden sollen.

(3) In den den vier Lernbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. Hauptstudiums erwerben die Studierenden Handlungskompetenzen, die in den studienbegleitenden Praktika und in den Projekten angewandt und reflektiert werden. Dazu ist ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung Voraussetzung.

(4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung spätestens drei Monate nach dem sechsten Semester abschließen können.

§ 3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie zwei Studierenden.

§ 4 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist und
- die nach § 5 erforderlichen Studienleistungen nach Anlage 4 erbracht hat (Bewertung mit „bestanden“).

(2) Der Meldung sind die Nachweise gemäß Absatz 1 und eine Darstellung des Bildungsganges beizufügen.

§ 5 Studienleistungen im Grundstudium

Die Art und der Umfang der Studienleistungen sind in Anlage 4 dargestellt.

§ 6 Studium im Hauptstudium ohne Diplomvorprüfung

Im Hauptstudium kann noch ohne Diplomvorprüfung studieren, insbesondere im Projekt, wer

- eine Studienleistung und einen Teilnahmenachweis oder
- zwei Teilnahmenachweise noch nicht erbracht hat.

§ 7 Prüfungsleistungen im Hauptstudium

Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sind in Anlage 5 dargestellt.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung nachweisen kann,
3. zwölf Wochen Praktikum mit Bescheinigung der Praxisstelle und die Studienleistung „Praxisbericht“ erbracht hat,
4. erfolgreich an einem Projekt teilgenommen hat (Nachweis über eine zweisemestrige Mitarbeit in einem Projekt),
5. erfolgreich an einer Einführung in die Rechnernutzung in der Sozialen Arbeit teilgenommen hat und
6. die Prüfungsleistungen in den Lernbereichen bestanden hat: in den Lernbereichen „I“, „II a“, „II b“, „III“, „IV a“ und „IV b“ je eine Fachprüfung, die im Lernbereich „II b“ aus zwei Teilfachprüfungen besteht.

(2) Der Meldung zur Diplomarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese nicht regelmäßig nach der Meldung zu erbringen sind,
2. ein Vorschlag für Erst- und ZweitprüferInnen,
3. ein Vorschlag für ein Thema, das mit der vorgeschlagenen ErstprüferIn abgestimmt ist, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Mit der Zulassung zur Diplomarbeit wird das nach Absatz 2 vorgeschlagene Thema gestellt, sofern es den Anforderungen gemäß § 22 Absatz 1 des Allgemeinen Teils entspricht; zugleich werden die Erst- und ZweitprüferInnen bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf deren Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 vorliegen. Grundsätzlich darf nicht mehr als ein Nachweis nach Absatz 1 Nummer 6 fehlen.

§ 9 Bearbeitungszeit und Abgabe der Diplomarbeit

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung vom 10.04.1989. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Studiengang Soziale Arbeit eingeschrieben sind, werden

ausschließlich nach dieser Prüfungsordnung geprüft. Nach bisheriger Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereichsrat kann hierzu ergänzende Bestimmungen zum Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichsrates gilt § 16 Absatz 1 Teil A entsprechend.

(2) Für die Kohorte, die im Wintersemester 2005/2006 ihr Studium begonnen hat („Moduldurchgang“) und spätestens im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beendet hat, gilt die folgende spezielle Übergangsbestimmung:

Für den Umfang, den Ablauf und die Durchführung der Prüfungen gilt sinngemäß der Allgemeine Teil für alle Bachelorstudiengänge in Verbindung mit dem Besonderen Teil (B) für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Studierenden erhalten ein Zeugnis nach Anlage 3a. Ein Zeugnis über die Diplomvorprüfung wird nicht ausgestellt. Statt der in den o.g. Prüfungsordnungen vorgesehenen Bachelorarbeit ist eine Diplomarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.“

Studierende dieser Kohorte, die bis zum WS 2008/09 ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, werden in den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ überführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Anlage 2: Diplomurkunde

Anlage 3: Zeugnis über die Diplomprüfung

Anlage 3a: Zeugnis über die Diplomprüfung für die Kohorte, die im Wintersemester 2005/2006 das Studium aufgenommen hat

Anlage 4: Art und Anzahl der Studienleistungen im Grundstudium (nach § 5 Teil B)

Anlage 5: Art und Anzahl der Studienleistungen im Hauptstudium (nach § 8 Teil B)

Anlage 1

Fachhochschule Oldenburg/ Ostfriesland/Wilhelmshaven
Fachbereich Sozialwesen

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/ Herr *)
geboren am in

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik),
bestanden.

Emden, den

(Siegel der Hochschule)

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses *)

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2

Diplom-Urkunde

Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,
Fachbereich Sozialwesen,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn *)
geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin *) (Fachhochschule)

abgekürzt: Dipl.-Sozialarb./Sozialpäd. (FH)

oder

Diplom-Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge *) (Fachhochschule)

abgekürzt: Dipl.-Sozialarb./Sozialpäd. (FH)

nachdem sie/ er*) die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit
(Sozialarbeit/Sozialpädagogik) am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Emden, den

Dekanin/ Dekan *)

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses *)

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 3

Fachhochschule Oldenburg/ Ostfriesland/Wilhelmshaven

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/ Herr *)
geboren am in

hat die Diplomprüfung im Fachbereich Sozialwesen ,
Studiengang Soziale Arbeit,
(Sozialarbeit/Sozialpädagogik)

mit der Gesamtnote**)bestanden.

Frau/ Herr *) erzielte in den einzelnen Fächern folgende Beurteilungen**):

Lernbereich I

Gesellschaftliche Bedingungen und wissenschaftstheoretische Grundlagen sozialer Arbeit

Lernbereich II

Institutionen und Organisationen sozialer Arbeit

a) Träger und Institutionen sozialer Arbeit.....

b) Recht und Verwaltung.....

Lernbereich III

Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld.....

Lernbereich IV

Handlungsstrategien, Handlungskompetenz und Handlungslegitimation sozialer Arbeit

a) Theorie, Methoden und Arbeitsformen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

b) Ästhetik und Kommunikation (Medienpädagogik), Bewegungserziehung.....

Diplomarbeit :

Thema:.....

Mündliche Abschlußprüfung:

Erstprüferin/ Erstprüfer *):

Zweitprüferin/ Zweitprüfer *):

(Siegel der Hochschule)

Emden, den

Dekanin/ Dekan *)

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses *)

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3a**Zeugnis über die Diplomprüfung für die Kohorte, die im Wintersemester 2005/2006 das Studium aufgenommen hat**

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
 Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit am Studienort Emden

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/ Herr¹
 geboren am in

hat die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit mit der Gesamtnote (, _)²
 bestanden, ECTS-Bewertung³ /¹⁾ mit Auszeichnung bestanden: Gesamtnote
 (, _)², ECTS-Bewertung³⁾.

Module:	Kreditpunkte	Note²⁾
Sozialarbeitswissenschaften	15	
Individuum und Kultur	15	
Recht / Politik / Ökonomie I	15	
Methoden/prozessorientierte Praxis und Theorie	15	bestanden
Berufsfeldorientierung	15	
Schlüsselqualifikationen	15	bestanden
Querschnittsthemen	15	bestanden
Wahlbereich	10	bestanden
Profilierung ¹⁾ I	15	
Profilierung ¹⁾ II	15	
Projekt	15	bestanden
Recht / Politik / Ökonomie II	5	
Propädeutikum und Diplomarbeit mit Kolloquium	15	
Das Thema der Diplomarbeit lautet:		
.....		

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz der Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einsetzen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; Note mit zwei Nachkommastellen in Klammern

³ ECTS-Bewertung: A, B, C, D, E

Anlage 4**Art und Anzahl der Studienleistungen im Grundstudium (nach § 5 Teil B)**

Studienleistung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Semesterwochenstunden (SWS)
Lernbereich I: Gesellschaftliche Bedingungen und wissenschaftliche Grundlagen sozialer Arbeit		
zwei Studienleistungen im Umfang von 4 SWS	2 (K2,R,H) ¹⁾	4
Lernbereich II: Institutionen und Organisationen sozialer Arbeit:		
eine Studienleistung aus Lernbereich II a: Träger und Institutionen sozialer Arbeit	K2,R,H,EA ¹⁾	2
drei Studienleistungen aus Lernbereich II b: Recht und Verwaltung	3 (K2,R,H,M) ¹⁾	6
Lernbereich III: Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld		
zwei Studienleistungen aus dem Lernbereich III	2 (K2,R,H,EA) ¹⁾	6
Lernbereich IV: Handlungsstrategien, Handlungskompetenz und Handlungslegitimation sozialer Arbeit		
eine Studienleistung aus dem Lernbereich IV a: Theorie, Methoden und Arbeitsformen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	K2,R,H, EA ¹⁾	4
eine Studienleistung aus dem Lernbereich IV b: Ästhetik und Kommunikation (Medienpädagogik), Bewegungserziehung	K2,R,H, EA ¹⁾	4
Halbstündiges Abschlussgespräch mit zwei hauptamtlich Lehrenden. Hierfür legen die Studierenden eine kommentierte Aufstellung der von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen und der in den Lernbereichen erarbeiteten Literatur vor; sie machen Angaben zu ihrem studienbegleitenden Praktikum und ihren sonstigen praktischen Erfahrungen. Darüber hinaus fertigen sie eine schriftliche Reflektion an, die sich insbesondere mit ihrer professionellen Orientierung in Bezug auf das Grundstudium, mit der Studienstruktur und den Studieninhalten auseinandersetzt. Mit den Lehrenden wird ein Thema besprochen, durch dessen Darstellung in Vortrag und Diskussion das Erreichen der Lernziele des Grundstudiums nachgewiesen werden kann.	M	
	SWS gesamt	= 26

Studienleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Semesterwochenstunden (SWS)
Einführungstage und Erstsemestertutorium	TLN ²⁾	4
Berufsorientierende Lehrveranstaltungen	TLN ²⁾	2
Mindestens sechswöchiges studienbegleitendes Praktikum	Praxisbericht	2
Kommunikation und Interaktion	TLN ²⁾	2
		10 gesamt

Erläuterungen:

- 1) = nach Wahl des prüfungsbefugt Lehrenden
 2) = Bedingungen nach Wahl des prüfungsbefugt Lehrenden
 K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
 TLN = Teilnahmenachweis

- M = Mündliche Prüfung
 R = Referat
 EA = Experimentelle Arbeit
 H = Hausarbeit

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen im Hauptstudium (nach § 7 Teil B)

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Gewichtung
Lernbereich I: Gesellschaftliche Bedingungen und wissenschaftliche Grundlagen sozialer Arbeit			
eine Fachprüfung	K2,R,H ¹⁾	2	1
Lernbereich II: Institutionen und Organisationen sozialer Arbeit:			
eine Fachprüfung aus Lernbereich II a: Träger und Institutionen sozialer Arbeit	K2,R,H,EA ¹⁾	2	1
zwei Teilfachprüfungen aus Lernbereich II b: Recht und Verwaltung	2(K2,R,H) ¹⁾	4	Je 1/2
Lernbereich III: Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld			
eine Fachprüfungen aus dem Lernbereich III	K2,R,H,EA ¹⁾	2	1
Lernbereich IV: Handlungsstrategien, Handlungskompetenz und Handlungslegitimation sozialer Arbeit			
eine Fachprüfung au dem Lernbereich IV a: Theorie, Methoden und Arbeitsformen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	K2,R,H,EA ¹⁾	2	1
eine Fachprüfung aus dem Lernbereich IV b: Ästhetik und Kommunikation (Medienpädagogik), Bewegungserziehung	K2,R,H,EA ¹⁾	2	1
Zweisemestriges Projekt	H,R,P ¹⁾	32	
Diplomarbeit			2
Kolloquium			1
		= 45 SWS gesamt	9

Studienleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Semesterwochenstunden (SWS)
Einführung in die Rechnernutzung		2

Gemäß § 2 Absatz 2 dieses besonderen Teils ist der Nachweis über insgesamt mindestens 66 Semesterwochenstunden im Hauptstudium entsprechend der jeweils gültigen Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit zu erbringen.

Erläuterungen:

1) = nach Wahl des prüfungsbefugten Lehrenden

M = Mündliche Prüfung
 K# = Klausur (# = Bearbeitungszeit in Stunden)
 H = Hausarbeit
 R = Referat
 EA = Experimentelle Arbeit
 P = Projektbericht